

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im
Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

Düsseldorf, 25. Februar 2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT

Zentrum Recht

Andreas Goebel
Referent
Tel. +49 211 6398-310
Fax +49 211 6398-299
a.goebel
@diakonie-rwl.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Bericht aus der Sitzung der der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 25. Februar 2026... | 2 |
| 1.1 | Beschluss über Anpassung der Regelung in § 20a Absatz 1 BAT-KF im Hinblick auf Dienststellen ohne Mitarbeitendenvertretung | 2 |
| 1.2 | Erste Diskussion über eine Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz | 3 |
| 1.3 | Entgeltverhandlungen TV-Ärzte KF | 4 |
| 2 | Rechtsprechung | 4 |
| 2.1 | Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 5. Februar 2026, -18 SLa 685/25-Weisungen an den Chefarzt eines Klinikums im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen teilweise rechtsunwirksam | 4 |
| 2.2 | Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG gegenüber dem Entgeltfortzahlungsanspruch nachrangig; Urteilsbegründung liegt vor | 5 |
| 2.3 | Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Verzinsung von Eigenkapital im Rahmen von Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Elftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für eine stationäre Pflegeeinrichtung | 6 |
| 3 | Erinnerung Arbeitsrechtliche Schulungen | 8 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

| | |
|------------|---|
| 1 | Bericht aus der Sitzung der der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) am 25. Februar 2026 |
| 1.1 | Beschluss über Anpassung der Regelung in § 20a Absatz 1 BAT-KF im Hinblick auf Dienststellen ohne Mitarbeitendenvertretung |

Die ARK-RWL hat eine Ergänzung in § 20a Absatz 1 BAT-KF vorgenommen im Hinblick auf Dienststellen in denen keine Mitarbeitendenvertretung besteht.

§ 20 a Absatz 1 BAT-KF erlaubt, dass durch Dienstvereinbarung arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen

werden (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse).

Mit den neuen Sätzen 2 bis 6 wird nun für Dienststellen, in denen keine Mitarbeitendenvertretung besteht, ein Verfahren für das Angebot zum Abschluss einer entsprechenden Nebenabrede gegenüber allen Mitarbeitenden geregelt.

§ 20 a Absatz 1 lautet demnach nach dieser Anpassung:

Neufassung § 20 Absatz 1 BAT-KF

(1) 1Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit (alternative Anreize) getroffen werden (z.B. Zuschüsse für Fitnessstudios, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge und Kita-Zuschüsse).

2Für den **Fall, dass in der Dienststelle keine Mitarbeitendenvertretung besteht, kann die Dienststellenleitung allen Mitarbeitenden gemeinsam ein Angebot** zu alternativen Anreizen im Sinne von Satz 1 **machen**.

3Das Angebot **soll** sich an **vergleichbaren Dienstvereinbarungen benachbarter Dienststellen orientieren und als Nebenabrede** im Sinne von § 2 Absatz 3 mit den Mitarbeitenden **vereinbart werden**.

4Die **Nebenabrede kann** vom Dienstgeber **nur gegenüber allen Mitarbeitenden gekündigt werden**.

5Hierbei gilt eine **Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats**.

6**Voraussetzung** für Maßnahmen nach den Sätzen 2 bis 5 sind **Bemühungen zur Bildung einer Mitarbeitendenvertretung oder einer Wahlgemeinschaft für mehrere benachbarte Dienststellen.**“

Hinsichtlich der Klausel in Satz 6 sind die gesetzlichen Vorgaben des [§ 5 des Mitarbeitendenvertretungsgesetz](#) (MVG) zu beachten.

Die übrigen Absätze des § 20a BAT-KF bleiben unverändert.
Den Beschlusstext finden Sie in der **Anlage 1**.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 25. Februar 2026 bestimmt worden. Die Regelung ist somit bereits in Kraft getreten.

1.2 Erste Diskussion über eine Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz

Die ARK-RWL hat Beratungen über eine neue Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz begonnen.

Die Gespräche sollen in der März Sitzung fortgeführt werden.

1.3 Entgeltverhandlungen TV-Ärzte KF

Wir berichteten in [Rundschreiben 1/2026](#) über die Forderungen des Marburger Bundes für die Entgeltverhandlungen zum TV-Ärzte-KF.

Zu beachten ist insbesondere auch, dass der Marburger Bund angekündigt hat, wie bereits in der Vergangenheit, die **Forderungen nach einem Abschluss der Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG-Kliniken** noch **anzupassen**.

- Die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG-Kliniken sollen am 2. März fortgesetzt werden.

Wir werden über die Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte-KF und die Verhandlungen zum TV-Ärzte BG-Kliniken berichten.

2 Rechtsprechung

2.1 Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 5. Februar 2026, -18 SLa 685/25- Weisungen an den Chefarzt eines Klinikums im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen teilweise rechtsunwirksam

Im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) berichtet das Landesarbeitsgericht Hamm über ein Berufungsverfahren im Hinblick auf angegriffene arbeitgeberseitige Weisungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Kläger sei zunächst als Chefarzt der Frauenklinik eines Krankenhauses in evangelischer Trägerschaft beschäftigt gewesen und habe eine **Nebentätigkeitsgenehmigung für ärztliche Tätigkeiten in und außerhalb des Krankenhauses** besessen.

Am 1. Februar 2025 ging die Klinik auf die Beklagte über und befinde sich seitdem zu je 50 % in evangelischer und katholischer Trägerschaft. Im **Gesellschaftsvertrag** der Beklagten sei geregelt, dass die **katholischen Belange hinsichtlich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen** beachtet werden.

Zur Umsetzung des Gesellschaftsvertrags habe noch die ursprüngliche Arbeitgeberin mit **Dienstanweisung** vom 15. Januar 2025 dem Kläger untersagt **in der Klinik als angestellter Arzt Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen**. Eine Ausnahme bilde die Situation, dass Leib und Leben der Mutter beziehungsweise des ungeborenen Kindes akut bedroht seien und es keine medizinisch mögliche Alternative gebe, mit der das Leben des ungeborenen Kindes gerettet werden könnte. Diese Dienstanweisung trat zum 1. Februar 2025 in Kraft.

Ebenfalls am 15. Januar 2025 habe die ursprüngliche Arbeitgeberin die **Nebentätigkeitserlaubnis** mit Wirkung zum 1. Februar 2025 dahingehend

konkretisiert und beschränkt, dass die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen davon nicht umfasst sei.

Nachdem zuvor das **Arbeitsgericht Hamm beide Weisungen für rechtmäßig gehalten** hat, hatte der **Kläger nun vor dem Landesarbeitsgericht teilweise Erfolg.**

Aus der [Pressemitteilung](#) des LAG Hamm:

- **„Dienstanweisung, die sich auf die Tätigkeit des Klägers als angestellter Arzt in der Klinik bezieht, rechtmäßig. Der Kläger hat keinen der Weisung entgegenstehenden vertraglichen Anspruch, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Die Weisung verstößt auch nicht gegen Gesetze und entspricht billigem Ermessen. Die Beklagte kann als Arbeitgeberin aufgrund ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit festlegen, welche Leistungen sie im Klinikum anbietet und welche nicht. Die Dienstanweisung ist daher vom arbeitgeberseitigen Weisungsrecht gedeckt.“**
- **„Die Konkretisierung und Einschränkung der Nebentätigkeit ist jedoch unwirksam. Die vollständige Untersagung der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ohne Ausnahmeregelung ist von den Regelungen in den erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen nicht gedeckt. Die Einschränkung der Nebentätigkeit im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche darf aufgrund der vertraglichen Regelungen der Parteien jedenfalls nicht weiterreichen als die Einschränkung für solche Tätigkeiten als angestellter Arzt in der Klinik, die eine entsprechende Ausnahmeregelung ausdrücklich vorsieht. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die auf die wesentlichen vertraglichen Regelungen der Parteien abstellt. Fragen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts spielen keine entscheidende Rolle. Daher ist die Revision nicht zugelassen worden.“**

2.2 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG gegenüber dem Entgeltfortzahlungsanspruch nachrangig; Urteilsbegründung liegt vor

Mit [Rundschreiben 4/2025](#) informierten wir über die beim Bundesverwaltungsgericht eingelegte Sprungrevision gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur **Entscheidung, dass der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG gegenüber dem Entgeltfortzahlungsanspruch nachrangig sei.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die **Sprungrevision** als nicht begründet **abgewiesen** und damit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Hierzu liegt nunmehr die [Urteilsbegründung](#) vor.
Einige Auszüge:

- „Die **Entschädigung** nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG **setzt** den Eintritt eines **Verdienstauffalls** der Person **voraus**, die von einem Tätigkeitsverbot oder einer Absonderung betroffen ist. **Hat ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Absonderung einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG, erleidet er keinen Verdienstauffall im Sinne des § 56 Abs. 1 IfSG.**“
(BVerwG, Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Rn. 14)
- „Das Verwaltungsgericht hat zu Recht einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bejaht. Ein Arbeitnehmer, der eine **symptomlos verlaufende Infektion** mit dem SARS-CoV-2-Virus **hat und an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert ist, weil er sich wegen der Infektion in häusliche Absonderung zu begeben hat, ist infolge Krankheit arbeitsunfähig** im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG. Der Senat schließt sich damit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an (BAG, Urteil vom 20. März 2024 - 5 AZR 234/23 - NJW 2024, 2705).“
(BVerwG, Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Rn. 19)
- „**Arbeitsunfähigkeit liegt aber auch vor, wenn der Arbeitnehmer infolge der Krankheit aus rechtlichen Gründen gehindert ist, die Arbeitsleistung zu erbringen**, etwa weil er sich wegen der Infektion mit einem übertragbaren Krankheitserreger aufgrund behördlicher Anordnung abzusondern hat (BAG, Urteil vom 20. März 2024 - 5 AZR 234/23 - NJW 2024, 2705 Rn. 14).“
(BVerwG, Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Rn. 25)
- „c) Der Grundsatz der Monokausalität steht dem nicht entgegen. Danach besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG grundsätzlich nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist (stRspr, vgl. BAG, Urteil vom 20. März 2024 - 5 AZR 234/23 - NJW 2024, 2705 Rn. 16 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist auf der Grundlage der dargelegten Auslegung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit gegeben; die **Verpflichtung, sich abzusondern, ist keine selbstständige, neben die Krankheit tretende Ursache der Arbeitsverhinderung.**“
(BVerwG, Urteil vom 09. Oktober 2025 - 3 C 14.24 -, Rn. 27)

Sofern dies bisher noch nicht geschehen ist, ist aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung nunmehr mit Ablehnungsbescheiden in entsprechenden, noch offenen, Verfahren zu rechnen.

2.3 Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Verzinsung von Eigenkapital im Rahmen von Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Elftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für eine stationäre Pflegeeinrichtung

Im Rahmen eines Rechtsstreits hatte das Landessozialgericht NRW sich mit der Frage der Verzinsung von Eigenkapital im Rahmen von Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Elftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für eine stationäre Pflegeeinrichtung zu beschäftigen.

Zum Sachverhalt aus dem Tatbestand des Urteils:

- **„Die Klägerin ist die Trägerin des Seniorenzentrums Z., welches am 01.01.1974 erstmalig in Betrieb genommen und im Jahr 2000 umfassend umgebaut wurde.“**
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.4)
- **„Im Oktober 2015 beantragte die Klägerin auf der Grundlage des am 16.10.2014 in Kraftgetretenen Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) und der am 02.11.2014 in Kraftgetretenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVONRW) die Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen, die Festsetzung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie die Zustimmung des Beklagten zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für das Seniorenzentrum. Die Feststellung werde zum 01.01.2017 beantragt.“**
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.5-8)
- **„Mit Bescheid vom 17.11.2017 stellte der Beklagte die anerkennungsfähigen Aufwendungen für das Seniorenzentrum gemäß § 11 APG DVO NRW fest (Feststellungsbescheid), namentlich die Aufwendungen für die langfristigen Anlagegüter (LALG) und deren Restwert zum Feststellungszeitpunkt, sowie die Finanzierungsaufwendungen, u.a. die Höhe des seinerzeit für den Bauteil F im November 2010 und die Brandschutzaufwendungen im Bauteil E im Januar 2011 eingesetzten Eigenkapitals.“**
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.9-10)
- **„Sowohl gegen den Feststellungsbescheid als auch gegen den Festsetzungsbescheid erhob die Klägerin Widerspruch. Die Höhe des eingesetzten Eigenkapitals sei nicht wie erfolgt zum Zeitpunkt der Brandschutzmaßnahme, d.h. zum Januar 2011, sondern zum 01.01.2017 festzustellen. Der zwischenzeitliche Einsatz von Eigenkapital ergebe sich daraus, dass der Restwert des langfristigen Anlagevermögens zum 01.01.2017 die Valutierung der hierfür aufgenommenen Darlehen übersteige. Mindestens im Umfang dieser Reduzierung der Darlehensvaluta sei Eigenkapital eingesetzt worden. Dieses sei dementsprechend zu verzinsen.
Mit Widerspruchsbescheid vom 25.04.2019 wies der Beklagte die Widersprüche der Klägerin gegen die Bescheide vom 17.11.2017 im Hinblick auf den Zeitpunkt der Feststellung der Kapitalquoten und die Verzinsung weitergehenden Eigenkapitals als unbegründet zurück.“**
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.9-11-12)

Weder vor dem Sozialgericht noch vor dem Landessozialgericht NRW hatte die Trägerin des Seniorenzentrums Erfolg mit ihrem Vorgehen gegen die ablehnenden Bescheide.

Aus der [Urteilsbegründung](#) des Landessozialgericht NRW:

- **„Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung von Eigenkapitalquoten zum Stichtag 01.01.2017 in einem Verhältnis von 72,18 % an Fremdkapital zu 27,82 % an Eigenkapital.**
Insoweit nimmt der Senat nach § 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung. Auch der Senat vermag keine Rechtsgrundlage im geltenden Recht für die begehrte Feststellung zu erkennen. Eine solche ist nach der erstmaligen Feststellung nur für den Fall vorgesehen, dass eine wesentliche Investition (insbesondere Erweiterung bzw. Modernisierung) hinzutritt, § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 i.V.m. § 3 APG DVO NRW a.F. Dass zum begehrten Stichtag 01.01.2017 eine solche Investition erfolgte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine solchermaßen beschränkte Regelung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Dies wäre nur zu erwägen, wenn auf der Ebene der Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen ein über die Regelung hinausgehender Anspruch auf Berücksichtigung eines späteren Eigenkapitalaufwands bestünde. Dies ist nicht der Fall (siehe nachfolgend 2)). Nach den vorstehenden Erwägungen kann die Klägerin auch nicht mit ihrem Hilfsantrag durchdringen, den Beklagten dazu zu verurteilen, die begehrte Feststellung der Eigenkapitalquote in einem gesonderten Feststellungsbescheid vorzunehmen. Hierfür besteht ebenfalls keine Rechtsgrundlage.“
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.99-101)
- **„Auch mit der Klage zu 2, gerichtet auf die Zustimmung des Beklagten zur Berücksichtigung von Eigenkapitalzinsen für weitere 1.544.046,08 € an Eigenkapital im Rahmen der Festsetzung für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017, kann die Klägerin nicht durchdringen. Denn es handelt sich bei dem geltend gemachten Betrag nicht um zu verzinsendes Eigenkapital im Sinne der APG DVO. Höherrangiges Recht gebietet keine Anerkennung einer Verzinsung.“**
(Landessozialgericht NRW, Urteil vom 17.04.2025, -L 5 P 65/24-, Rn.103)

Die Kontakte unserer sozialrechtlichen Beratung finden Sie [hier](#).

3 Erinnerung Arbeitsrechtliche Schulungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in diversen arbeitsrechtlichen Schulungen noch Plätze frei sind:

- [Crashkurs MVG](#) am 21.04.2026 (Digital)
- [Grundlagenschulung Betriebliches Eingliederungsmanagement](#) am 7.05.2026 in Düsseldorf
- [Workshop Grundlagen der Eingruppierung](#) im BAT-KF am 23.06.2026 in Düsseldorf
- [Crashkurs Arbeitsrecht - AVR DD](#) am 30.06.2026 (Digital)

Die Anmeldungen sind über das folgende [Portal](#) möglich.

gez.
Andreas Goebel